

68.

Verordnung

der Landesregierung über die Zucht von Tieren in der Landwirtschaft (Tierzuchtverordnung)*)

Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 1/2009, wird verordnet:

1. Abschnitt

§ 1 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung ist bzw. sind

- a) eigene Zuchtpopulation einer Zuchtorganisation: die in ihrem Zuchtbuch bzw. Zuchtregister eingetragenen oder vermerkten bzw. registrierten Tiere;
- b) Nichtzuchttier: Tier gemäß § 1 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes, das kein Zuchttier (§ 2 lit. n des Tierzuchtgesetzes) ist;
- c) Rassenmerkmale: wesentliche Eigenschaften einschließlich der äußeren Erscheinung (Exterieur) sowie bekannte genetische Besonderheiten und Erbfehler, gegebenenfalls auch Charaktereigenschaften einer Rasse;
- d) Erhaltungszucht: Zucht einer gefährdeten Rasse, welche vorrangig dem Zweck der Erhaltung der genetischen Vielfalt dient;
- e) Hauptnutzungsrichtung: im Zuchtprogramm festgelegter wesentlicher Verwendungszweck einer Rasse;
- f) Leistungsmerkmal: eine nach dem Zuchtprogramm einer Leistungsprüfung zu unterziehende Eigenschaft eines Tieres, die tierzuchtfachlich angemessen
 - 1. unmittelbar beobachtet oder gemessen oder
 - 2. mittels mehrerer Hilfsmerkmale beurteilt werden kann;
- g) Hauptleistungsmerkmal: ein Leistungsmerkmal

gemäß lit. f zur Beurteilung der Eignung eines Tieres für eine Hauptnutzungsrichtung;

- h) Hilfsmerkmal: tierzuchtfachlich angemessen unmittelbar beobachtbare oder messbare Eigenschaft eines Tieres, die nach dem Zuchtprogramm zur Beurteilung eines Leistungsmerkmals gemäß lit. f Z. 2 erhoben wird;
- i) Eigenkontrolle: Erhebung von Daten im Rahmen der Leistungsprüfung durch den Tierhalter bzw. die Tierhalterin oder von diesen beauftragten Personen;
- j) Vorbuch: zusätzliche (besondere) Abteilung innerhalb eines Zuchtbuches neben der Hauptabteilung zur Erfassung von nicht zur Eintragung in die Hauptabteilung geeigneten Tieren;
- k) Selektionsstufe: Tiergruppe, die für die Erzeugung von Nachkommen in einem Zuchtprogramm nach bestimmten Kriterien zur Erreichung des Zuchtziels ausgewählt wird.

2. Abschnitt

Anerkennung von Zuchtorganisationen und deren Änderung

1. Unterabschnitt

Festlegungen von Zuchtorganisationen

§ 2

Form und Inhalt des Zuchtprogramms

(1) Im Zuchtprogramm (§ 2 lit. j des Tierzuchtgesetzes) hat die Zuchtorganisation die von ihr gezüchtete Rasse festzulegen. Im Fall einer Zuchtorganisation für Equiden ist daneben festzulegen:

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien 77/504/EWG, 87/328/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/608/EWG, 90/118/EWG, 90/119/EWG, 90/425/EWG, 90/427/EWG, 91/174/EWG, 2003/109/EG, 2004/38/EG, 2005/24/EG, 2005/36/EG, 2006/123/EG und 2008/73/EG sowie der Entscheidungen 84/247/EWG, 84/419/EWG, 89/501/EWG, 89/502/EWG, 89/503/EWG, 89/504/EWG, 89/505/EWG, 89/506/EWG, 89/507/EWG, 90/254/EWG, 90/255/EWG, 90/256/EWG, 90/257/EWG, 90/258/EWG, 92/353/EWG, 92/354/EWG, 96/78/EG, 96/79/EG, 2005/375/EG, 2005/379/EG, 2006/427/EG und 2007/371/EG

- a) der Status als Ursprungszuchtbuch-Organisation (§ 2 lit. d des Tierzuchtgesetzes) oder
- b) der Status als Filialzuchtbuch-Organisation (§ 2 lit. e des Tierzuchtgesetzes) unter Angabe der Bezeichnung, der Anschrift der Ursprungszuchtbuch-Organisation und der Angabe der Quelle der von dieser aufgestellten Grundsätze gemäß § 3 Abs. 3 lit. b Z. 1 des Tierzuchtgesetzes.

(2) Weiters hat die Zuchtorganisation im Zuchtprogramm unter Darstellung der Zuchtpopulation der Rasse (§ 3) folgende für die Zucht erforderlichen Festlegungen zu treffen und wie folgt zu gliedern:

- a) Zuchtziel (§ 4);
- b) Zuchtmethode (§ 5);
- c) Zuchtbuch- oder Zuchtregisterordnung (§§ 6 bis 10);
- d) Leistungsprüfung (§ 11);
- e) Zuchtwertschätzung (§ 12);
- f) Zuchtverwendung selektierter Tiere (§ 13);
- g) Prüfeinsatz, soweit vorgesehen (§ 14).

§ 3

Zuchtpopulation einer Rasse

(1) Die Zuchtorganisation hat unter Beachtung der Festlegungen im Zuchtprogramm ihre eigene Zuchtpopulation zum Zeitpunkt der Antragstellung wie folgt anzugeben:

- a) Anzahl der Zuchtbetriebe;
- b) Anzahl der männlichen und weiblichen Tiere;
- c) Anzahl der Tiere nach Tierkategorien mit wesentlicher Bedeutung für das Zuchtprogramm (z.B. Mutterschweine, Deckhengste);
- d) Anzahl der Tiere in den einzelnen Selektionsstufen im Zuchtprogramm;
- e) den Wert der effektiven Populationsgröße gemäß § 16.

(2) Die Zuchtorganisation hat gesondert auszuweisen:

- a) im Fall der Einrichtung eines Vorbuches die Angaben gemäß Abs. 1 lit. c und d für Vorbuch und Hauptabteilung oder
- b) im Fall der zusätzlichen Eintragung von Zuchttieren in anderen Zuchtbüchern deren Anzahl gemäß Abs. 1 lit. b bis d gegliedert nach der Anzahl der Zuchtbücher, in die die Tiere zusätzlich eingetragen sind.

(3) Weiters hat die Zuchtorganisation anzugeben, ob, in welcher Form und in welchem Umfang zum Zeitpunkt der Antragstellung eine tierzüchterische Anbindung an Zuchtpopulationen anderer Zuchtorganisationen in Übereinstimmung mit dem Zuchtprogramm besteht.

§ 4

Zuchtziel

(1) Das Zuchtziel ist durch folgende Festlegungen zu bestimmen:

- a) die Rassenmerkmale;

- b) die Angabe, ob Leistungs- oder Erhaltungszucht durchgeführt wird;

- c) bei Durchführung von Leistungszucht zusätzlich eine oder mehrere Hauptnutzungsrichtungen.

(2) Sofern sich die Zuchtorganisation zur Bezeichnung der von ihr gezüchteten Rasse einer Bezeichnung (§ 2 Abs. 1) bedient, mit der eine bestimmte zuchtfachliche Vorstellung hinsichtlich der Rassenmerkmale und Hauptnutzungsrichtung verbunden ist, dürfen die Festlegungen gemäß Abs. 1 lit. a und c dieser Vorstellung nicht widersprechen. Bei einer Filialzuchtbuch-Organisation (§ 2 lit. e des Tierzuchtgesetzes) treten an deren Stelle die von der Ursprungszuchtbuch-Organisation (§ 2 lit. d des Tierzuchtgesetzes) festgelegten Grundsätze.

§ 5

Zuchtmethode

Die Zuchtmethode ist bei der Reinzucht (lit. a bis c) und bei der Kreuzungszucht (lit. d) durch folgende Festlegungen zu bestimmen:

- a) die zulässigen Fremdrassen und deren maximale Anteile für Tiere in der Hauptabteilung, unter Berücksichtigung der für die Eintragung in die Hauptabteilung gemäß Anlage 2 des Tierzuchtgesetzes festgelegten Anforderungen, sind zu definieren;
- b) bei Equiden sind zusätzlich die Ahnenreihen in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Grundsätzen der Ursprungszuchtbuch-Organisation zu bestimmen;
- c) bei Rindern sind im Fall der Zucht einer neuen Rasse gemäß Art. 1 Abs. 2 der Entscheidung der Kommission 84/419/EWG zusätzlich die Ausgangsrassen, deren Anteile und der Zeitraum für die Zucht der neuen Rasse, festzulegen;
- d) bei Schweinen sind im Fall der Kreuzungszucht das Kreuzungsprodukt, die Ausgangsrassen und die Anzahl und Bezeichnung der Linien sowie deren Abfolge in der Kreuzung zur Erzielung der Kombinationseignung anzugeben.

§ 6

Zuchtbuch- oder Zuchtregisterordnung

(1) In der Zuchtbuch- oder Zuchtregisterordnung sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, sodass die Anforderungen gemäß § 18 erfüllt werden können, und es ist insbesondere festzulegen:

- a) Aufbau des Zuchtbuches (einfache oder untergliederte Hauptabteilung mit oder ohne Vorbuch) bzw. des Zuchtregisters;
- b) System der Tierkennzeichnung (§ 7);
- c) System der Aufzeichnungen im Zuchtbuch bzw. Zuchtregister (§ 8);
- d) Melde- und Erfassungssystem (§ 9);
- e) System der internen Kontrolle (§ 10).

(2) Falls die Hauptabteilung eines Zuchtbuches unterteilt wird, sind die Bezeichnung und Rang-

folge der Unterabteilungen und die Leistungskriterien für die Einstufung in diese festzulegen. Für die rangniedrigste Abteilung dürfen keine Leistungskriterien festgelegt werden. Zu jeder Abteilung darf nur eine unmittelbar ranghöhere Abteilung vorgesehen werden (Prinzip der linearen Rangfolge). Die Festlegung unterschiedlicher Leistungskriterien für männliche und für weibliche Tiere wird dadurch nicht ausgeschlossen. Andere als leistungsbezogene Kriterien dürfen für die Einstufung in die Abteilungen nicht vorgesehen werden. Bei einer Zuchtorganisation für Equiden sind diese Festlegungen unter Beachtung der von der Ursprungszuchtbuch-Organisation festgelegten Grundsätze zu treffen.

(3) Im Falle der Einrichtung eines Vorbuches (§ 1 lit. j) sind die Mindestleistungskriterien und ein System zur Überprüfung der Erfüllung der Rassenmerkmale für die Eintragung von Tieren festzulegen. Zuchtorganisationen für Equiden haben unter Beachtung der von der Ursprungszuchtbuch-Organisation festgelegten Grundsätze für Ahnenreihen zusätzlich Regeln festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Tieren in die Hauptabteilung eingetragen werden können.

§ 7

Tierkennzeichnung

(1) Zuchtorganisationen haben ein System festzulegen, das sicherstellt, dass Zuchttiere so gekennzeichnet sind, dass deren Identität festgestellt werden kann. Dabei sind die im räumlichen Tätigkeitsbereich jeweils geltenden Vorschriften über die Kennzeichnung von Tieren einzuhalten.

(2) Falls die im jeweiligen räumlichen Tätigkeitsbereich geltenden Vorschriften über die Kennzeichnung von Tieren keine ausreichenden Regelungen treffen, hat das System der Tierkennzeichnung jedenfalls folgende Festlegungen zu enthalten:

- a) Art (z.B. Ohrmarke, Chip), Körperstelle und Inhalt (z.B. Zahlen, Buchstaben, Embleme) der Kennzeichnung oder eine genaue Beschreibung der physischen Merkmale gemäß Abs. 1;
- b) Frist innerhalb der das Zuchttier gekennzeichnet werden muss oder die physischen Merkmale gemäß Abs. 1 erfasst werden müssen;
- c) die zur Kennzeichnung oder Erfassung der physischen Merkmale gemäß Abs. 1 befugten Personen.

§ 8

Aufzeichnungen im Zuchtbuch oder Zuchtregister

(1) Zuchtorganisationen haben ein System zur Erfassung folgender Stammdaten für die in ihrem Zuchtbuch bzw. Zuchtregister eingetragenen, vermerkten oder registrierten Zuchttiere festzulegen:

- a) Art, Körperstelle und Inhalt der Kennzeichnung oder Beschreibung der physischen Merkmale gemäß § 7;
- b) falls vorhanden der Name des Zuchttieres;
- c) Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer in Form eines einmaligen, lebenslang vergebenen alphanumerischen Codes;
- d) Bezeichnung der Rasse;
- e) Geburtsdatum, bei Equiden zusätzlich Geburtsort;
- f) Geschlecht;
- g) Name und Anschrift des Züchters bzw. der Züchterin;
- h) Name und Anschrift des Halters bzw. der Halterin und Haltungsort;
- i) Zugangs- und Abgangsdatum.

(2) Zuchtorganisationen haben ein System zur Erfassung der Abstammungsdaten der in Abs. 1 genannten Tiere vorzusehen und dabei festzulegen:

- a) Anzahl der zu erfassenden Vorfahrgenerationen, die für reinrassige Zuchttiere zumindest der für den Anspruch auf Eintragung in die Hauptabteilung (§ 8 Abs. 5 des Tierzuchtgesetzes) geforderten Zahl entsprechen muss;
- b) die bei jedem Tier der Vorfahrgenerationen gemäß lit. a zu erfassenden Angaben, zumindest jene gemäß Abs. 1 lit. a bis f.

(3) Zuchtorganisationen haben festzulegen, welche sonstigen Daten der in Abs. 1 genannten Tiere erfasst werden, jedenfalls aber:

- a) bei eingetragenen Zuchttieren die Bezeichnung des Teiles des Zuchtbuches, in dem das Zuchttier eingetragen ist (Hauptabteilung oder Vorbuch) sowie die Bezeichnung der Abteilung der Hauptabteilung, sofern diese untergliedert ist;
- b) Verweis auf eine allfällig durchgeführte Abstammungskontrolle und deren Ergebnis;
- c) Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen unter Angabe allfälliger Sicherheiten und der als Basis der Zuchtwertschätzung herangezogenen Rasse;
- d) Datum der Besamung, Belegung oder Übertragung eines Embryos unter Angabe des Spen-der- und des Vatertieres;
- e) Geburtsdaten von Nachkommen;
- f) gemäß § 4 Abs. 1 lit. a festgelegte genetische Besonderheiten und Erbfehler;
- g) von einer Regelung gemäß § 11 Abs. 6 erfasste künstliche Eingriffe;
- h) Ausstellungsdatum und Empfänger bzw. Empfängerin von Zucht- bzw. Herkunftsbescheinigungen.

(4) Zuchtorganisationen haben geeignete Vorkehrungen für die zeitliche und inhaltliche Nachvollziehbarkeit bei Korrekturen von Daten gemäß Abs. 1 bis 3 zu treffen.

(5) In der Zuchtbuchordnung einer Zuchtorganisation für Equiden ist zudem festzulegen, dass Zuchttiere, die bisher im Zuchtbuch einer anderen Zucht-

organisation eingetragen oder vermerkt waren, in ihrem eigenen Zuchtbuch unter ihrem bisherigen Namen einzutragen oder zu vermerken sind. Abweichend davon kann in der Zuchtbuchordnung vorgesehen werden, dass die Eintragung oder Vermerkung unter einem anderen Namen erfolgen kann, wenn

- a) das internationale Kürzel des Ursprungslandes angegeben wird und darüber Einvernehmen mit der Zuchtorganisation, in deren Zuchtbuch das Zuchttier bisher eingetragen oder vermerkt war, hergestellt worden ist;
- b) der ursprüngliche Name in Klammern und das internationale Kürzel des Ursprungslandes angegeben wird; oder
- c) die durchgehende Identität des Zuchttieres durch eine den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 entsprechende Identifizierung sichergestellt ist.

§ 9

Melde- und Erfassungssystem

(1) Die Zuchtorganisation hat in der Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisterordnung für Daten gemäß § 8 ein entsprechendes Melde- und Erfassungssystem einzurichten. Dieses muss gewährleisten, dass die Eintragung der Daten im Zuchtbuch bzw. Zuchtregister spätestens sechs Monate nach Eintritt oder Erkennbarkeit des zu erfassenden Umstandes erfolgt.

(2) Für die Aufbewahrung der Unterlagen, die die Grundlage für die Aufnahme oder die Änderungen der in Abs. 1 genannten Angaben bilden, ist eine mindestens fünfjährige Aufbewahrungsfrist vorzusehen. Für die Aufbewahrung von Unterlagen, die die Grundlage für Eintragungen betreffend durchgeführte Abstammungskontrollen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b bilden, ist mindestens die Aufbewahrung bis zum Abgang des Tieres aus dem Zuchtbuch bzw. Zuchtregister festzulegen.

§ 10

Interne Kontrolle

(1) Um eine ordnungsgemäße Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisterführung zu gewährleisten, hat die Zuchtorganisation im Rahmen der Zuchtbuch- oder Zuchtregisterordnung ein System der internen Kontrolle festzulegen. Dieses hat folgende zumindest stichprobenweise Überprüfungen zu gewährleisten:

- a) Überprüfung auf Plausibilität und Richtigkeit eingehender, verarbeiteter und ausgehender züchterischer Daten und Zuchtdokumente;
- b) Überprüfung der Richtigkeit der Abstammung von Zuchttieren (Abstammungskontrolle).

(2) Für den Fall der Haltung von weiblichen Zuchttieren mit mehreren Vatern in einer Herde (§ 12 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes) ist ein System zur lückenlosen Abstammungskontrolle von Nachkommen, die ins Zuchtbuch eingetragen werden

sollen, festzulegen.

(3) Für den Fall der Verwendung von Embryonen ist ein System zur lückenlosen Abstammungskontrolle festzulegen.

§ 11

Leistungsprüfung

(1) Zuchtorganisationen, die Leistungszucht durchführen, haben unter Beachtung von § 3 Abs. 1 lit. d des Tierzuchtgesetzes die erforderlichen Hauptleistungsmerkmale gemäß Abs. 4 festzulegen.

(2) Zuchtorganisationen, die Erhaltungszucht durchführen, haben unter Beachtung von § 3 Abs. 1 lit. d des Tierzuchtgesetzes Leistungsmerkmale zur Beurteilung der Fruchtbarkeit und der Rassenmerkmale betreffend die äußere Erscheinung (Exterieur) gemäß Abs. 4 festzulegen.

(3) Neben den Hauptleistungsmerkmalen gemäß Abs. 1 bzw. den Leistungsmerkmalen gemäß Abs. 2 können Zuchtorganisationen unter Beachtung von § 3 Abs. 1 lit. d des Tierzuchtgesetzes weitere Leistungsmerkmale gemäß Abs. 4 festlegen.

(4) Die Festlegungen gemäß Abs. 1 bis 3 haben je Hauptleistungsmerkmal bzw. je Leistungsmerkmal zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Hauptleistungsmerkmals bzw. Leistungsmerkmals;
- b) die Beschreibung des Hauptleistungsmerkmals bzw. Leistungsmerkmals, insbesondere, sofern es sich um ein mittels mehrerer Hilfsmerkmale zu beurteilendes Hauptleistungsmerkmal bzw. Leistungsmerkmal (§ 1 lit. f Z. 2) handelt, die wesentlichen Hilfsmerkmale (§ 1 lit. h) und die Grundsätze für deren Gewichtung im Rahmen der Beurteilung des Hauptleistungsmerkmals bzw. Leistungsmerkmals, sowie die Art der Ergebnisdarstellung;
- c) die auf Grund der Beschreibung gemäß lit. b erforderlichen Formen der Datenerhebung (z.B. Stationsprüfung, Feldprüfung, Turniersportprüfung, Eigenkontrolle);
- d) die erfassten Tiergruppen;
- e) die zeitlichen Aspekte der Erhebung des Hauptleistungsmerkmals bzw. Leistungsmerkmals (z.B. Dauer, Wiederholungen);
- f) die Darstellung der Verfahrensschritte zur Beurteilung des Hauptleistungsmerkmals bzw. Leistungsmerkmals innerhalb des Rahmens der Festlegungen gemäß lit. b bis e.

(5) Für Stations- und Feldprüfungen sind die Aufnahme- bzw. Teilnahmebedingungen, der Prüfungsablauf und die Dauer sowie die Mindestanzahl an Vergleichstieren festzulegen. Für Turniersportprüfungen ist festzulegen, unter welchen Bedingungen und für welche Leistungsmerkmale die Ergebnisse berücksichtigt werden.

(6) Die Zuchtorganisation hat Regeln für die Verwertbarkeit von Leistungen, die durch künstli-

che Eingriffe beeinflusst wurden, im Rahmen der Leistungsprüfung festzulegen.

§ 12

Zuchtwertschätzung

(1) Zuchtorganisationen, die Leistungszucht durchführen, haben unter Beachtung von § 3 Abs. 1 lit. d des Tierzuchtgesetzes Regeln gemäß Abs. 5 für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen für jedes Hauptleistungsmerkmal gemäß § 11 Abs. 1 festzulegen.

(2) Zuchtorganisationen, die Erhaltungszucht durchführen, können unter Beachtung von § 3 Abs. 1 lit. d des Tierzuchtgesetzes Regeln gemäß Abs. 5 für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen für Leistungsmerkmale gemäß § 11 Abs. 2 festlegen.

(3) Zuchtorganisationen, die weitere Leistungsmerkmale gemäß § 11 Abs. 3 festgelegt haben, können unter Beachtung von § 3 Abs. 1 lit. d des Tierzuchtgesetzes Regeln gemäß Abs. 5 für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen für diese Leistungsmerkmale festlegen.

(4) Zuchtorganisationen, die Regelungen für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen gemäß Abs. 1 bis 3 festgelegt haben, können zusätzlich festlegen, dass eine ergänzende Zuchtwertschätzung nach denselben Festlegungen auch auf Basis einer anderen, namentlich anzugebenden Rasse durchgeführt werden kann.

(5) Die Festlegungen gemäß Abs. 1 bis 4 haben jeweils das grundlegende Verfahren der Zuchtwertschätzung (z.B. Töchterpopulationsvergleich, BLUP-Tiermodell) sowie die Häufigkeit der Zuchtwertschätzungen zu umfassen.

(6) Im Fall der Zusammenfassung von Zuchtwerten zu Gesamtzuchtwerten hat die Zuchtorganisation festzulegen, welche Leistungsmerkmale dafür berücksichtigt werden und wie die Gewichtung der einzelnen Zuchtwerte im Gesamtzuchtwert erfolgt.

(7) Wenn im Rahmen der Zuchtwertschätzung Daten verwendet werden sollen, die unabhängig von den eigenen Festlegungen der Zuchtorganisation gewonnen wurden, hat die Zuchtorganisation unter Angabe der Datenherkunft festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Verwendung solcher Daten mit den eigenen Festlegungen betreffend Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung vereinbar ist.

§ 13

Zuchtverwendung selektierter Tiere

In Übereinstimmung mit dem Zuchtziel (§ 4) und der Zuchtpopulation (§ 3) hat die Zuchtorganisation für die Zuchtverwendung selektierter Tiere die Selektionsstufen und deren Abfolge sowie die Selektionsintensität in den einzelnen Selektionsstufen und die tierzuchtfachlichen Beschränkungen

für die Einbeziehung von Zuchttieren in die einzelnen Selektionsstufen festzulegen.

§ 14

Prüfeinsatz

(1) Sofern die Zuchtorganisation im Rahmen des Zuchtprogramms einen Prüfeinsatz vorsieht, hat sie unter besonderer Beachtung der Festlegungen für die Leistungsprüfung (§ 11) und der Zuchtwertschätzung (§ 12) sowie der §§ 22 und 29 jedenfalls festzulegen:

- a) Anteile oder Altersgruppen der eigenen Zuchtpopulation, die für den Prüfeinsatz vorgesehen sind;
- b) in welchem Umfang dem Prüfeinsatz ausschließlich Leistungen von eigenen Nachkommen des Spendertieres zu Grunde gelegt werden müssen und in welchem Umfang Leistungen von Vorfahren und deren Nachkommen berücksichtigt werden können;
- c) in welchem Umfang und in welcher Weise Nichtzuchttiere (§ 1 lit. b) mit bekannter Abstammung in den Prüfeinsatz miteinbezogen werden können.

(2) Sofern im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich der Zuchtorganisation für den Prüfeinsatz Regelungen bestehen, die auch für in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten anerkannte Zuchtorganisationen gelten, ist in den Festlegungen gemäß Abs. 1 darauf Bedacht zu nehmen.

§ 15

Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation

(1) In dem gesonderten Dokument gemäß § 3 Abs. 3 lit. a Z. 1 des Tierzuchtgesetzes hat die Ursprungszuchtbuch-Organisation ihren Namen und ihre Anschrift sowie die Bezeichnung der von ihr gezüchteten Rasse anzugeben. Weiters hat sie unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Abs. 2 bis 7 Grundsätze für die Zucht der von ihr gezüchteten Rasse festzulegen.

(2) Die Ursprungszuchtbuch-Organisation hat für die Abstammungsaufzeichnung Folgendes festzulegen:

- a) die Anzahl der Vorfahrgenerationen, die in der Abstammungsaufzeichnung zu erfassen sind, und
- b) die Angaben zum Zuchttier und seinen Vorfahren:
 1. Name, Rasse, Kennzeichnung bzw. sonstige Art der Identifizierung;
 2. Geburtsdatum;
 3. Name des Züchters bzw. der Züchterin;
 4. Hauptabteilung bzw. Abteilung der Hauptabteilung oder Vorbuch;
 5. Eltern.

(3) Die Ursprungszuchtbuch-Organisation hat einen angemessenen Rahmen für die Definition der

Merkmale der Rasse oder der vom Zuchtbuch erfassten Zuchtpopulation in Abstimmung mit den grundlegenden Zuchtzielen (Abs. 5) festzulegen. Dabei ist § 4 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Ursprungszuchtbuch-Organisation hat für die Kennzeichnung von Equiden festzulegen:

- a) Art der Kennzeichnung (z.B. Chip);
- b) Inhalt der Kennzeichnung (z.B. Symbol, Code, Nummer);
- c) Körperstelle der Kennzeichnung.

Für den Fall, dass sich eine Kennzeichnung nach den Festlegungen gemäß lit. a bis c auf Grund von nationalen Rechtsvorschriften in einem Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat als nicht zulässig erweist, hat die Ursprungszuchtbuch-Organisation Ersatzregelungen für in diesem Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat gehaltene Tiere festzulegen.

(5) Die Ursprungszuchtbuch-Organisation hat für die Definition der grundlegenden Zuchtziele in Übereinstimmung mit den Festlegungen gemäß Abs. 3 die wesentlichen züchterischen Zwecke festzulegen. Dabei ist § 4 Abs. 2 erster Satz sinngemäß anzuwenden.

(6) Sofern die Ursprungszuchtbuch-Organisation eine Unterteilung der Hauptabteilung in Abteilungen vorsieht, hat sie deren Bezeichnung und die Leistungskriterien für die Einstufung in die Abteilungen festzulegen.

(7) Die Ursprungszuchtbuch-Organisation hat für Ahnenreihen die in der Zucht zulässigen Rassen sowie deren Anteile festzulegen.

2. Unterabschnitt

Sonstige Voraussetzungen für die Anerkennung von Zuchtorganisationen

§ 16

Ausreichende Zuchtpopulation

(1) Im Falle der Reinzucht ist eine ausreichende Zuchtpopulation gegeben, wenn die effektive Populationsgröße der der Zuchtorganisation gemäß Abs. 2 zur Verfügung stehenden Zuchtpopulation mindestens den Wert zehn erreicht.

(2) Der Berechnung der effektiven Populationsgröße sind unter der Annahme, dass die Tiere nicht miteinander verwandt sind, zu Grunde zu legen:

- a) die paarungsfähigen weiblichen Tiere der Hauptabteilung und
- b) die paarungsfähigen männlichen Tiere der Hauptabteilung und männliche Tiere im Umfang der züchterischen Anbindung gemäß § 3 Abs. 3, höchstens jedoch bis zur Anzahl der weiblichen Tiere gemäß lit. a.

Tiere gemäß § 3 Abs. 2 lit. b sind dabei mit dem Kehrwert der Anzahl der Zuchtbücher, in die sie eingetragen sind, zu berücksichtigen.

(3) Im Falle der Kreuzungszucht von Schwei-

nen sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Populationsgröße der einzelnen Ausgangs- bzw. Hybridlinien den im Abs. 1 genannten Wert erreichen muss.

§ 17

Anforderungen an Einrichtung und Personal

(1) Die Zuchtorganisation muss über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen in der Geschäftsstelle verfügen, die für die Erfüllung der Aufgaben, die ihr nach dem Tierzuchtgesetz oder nach dieser Verordnung obliegen, erforderlich sind.

(2) Die Zuchtorganisation muss über eine für die Zuchtarbeit verantwortliche Person verfügen, die fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung ist insbesondere nachzuweisen durch den erfolgreichen Abschluss:

- a) des Diplomstudiums der Studienrichtung Landwirtschaft;
- b) des Diplomstudiums der Studienrichtung Veterinärmedizin;
- c) einer höheren Lehranstalt für Landwirtschaft;
- d) der landwirtschaftlichen Meisterprüfung;
- e) der landwirtschaftlichen Facharbeiterausbildung in den Ausbildungszweigen Landwirtschaft oder Pferdewirtschaft; oder
- f) einer mit lit. a bis e vergleichbaren Ausbildung.

(3) Für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach Abs. 2 lit. f gilt § 16 des Tierzuchtgesetzes sinngemäß.

3. Abschnitt

Tätigwerden von Zuchtorganisationen

§ 18

Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisterführung

Jede anerkannte Zuchtorganisation hat das Zuchtbuch bzw. Zuchtregister ordnungsgemäß zu führen und dabei Sorge zu tragen, dass die dort vorgenommenen Eintragungen den tierzuchtfachlichen Anforderungen entsprechen. Falls das Zuchtbuch gemäß § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 untergliedert geführt wird, muss jedes Zuchttier zu einer einzigen Untergliederung (Abteilung der Hauptabteilung, Vorbuch) zugeordnet werden.

§ 19

Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Ergebnissen von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

(1) Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 10 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes sind nur von jenen männlichen Tieren (Vatertieren) zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen, für die aus oder nach einem Prüfeinsatz gemäß § 14 Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen vorliegen.

(2) Folgende verfügbare Ergebnisse zu einem Vattertier gemäß Abs. 1 sind unter Angabe der Identifikation und falls vorhanden des Namens des Vattertieres an die Landwirtschaftskammer zur Veröffentlichung zu übermitteln:

- a) die Zuchtwerte der einzelnen Hauptleistungsmerkmale des Vattertieres und gegebenenfalls der Gesamtzuchtwert sowie allfällige Sicherheiten und das Datum der Schätzung;
- b) die Darstellung der Durchschnittsleistungen in den Hauptleistungsmerkmalen aller zahlenmäßig anzugebenden Nachkommen des Vattertieres, deren Leistungsdaten der Zuchtorganisation zugänglich sind, soweit diese Leistungen aus tierzuchtfachlicher Sicht für eine Anpaarungsentscheidung erforderlich sind;
- c) bei Rindern zusätzlich allfällige genetische Besonderheiten und Erbfehler des Vattertieres.

Hat die Landwirtschaftskammer eine Stelle mit der Veröffentlichung beauftragt, sind die Ergebnisse direkt an diese zu übermitteln.

(3) Die Übermittlung der Ergebnisse gemäß Abs. 2 hat innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Zuchtwertschätzung zu erfolgen.

(4) Die Veröffentlichung der übermittelten Ergebnisse hat durch die Landwirtschaftskammer oder die von ihr beauftragte Stelle innerhalb von zwei Wochen nach deren Einlangen für einen angemessenen Zeitraum im Internet auf der Homepage der Landwirtschaftskammer bzw. der beauftragten Stelle zu erfolgen. Ab Veröffentlichung sind die übermittelten Ergebnisse für fünf Jahre auf Verlangen zugänglich zu machen.

§ 20

Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen

(1) Von anerkannten Zuchtorganisationen ausgestellte Zuchtbescheinigungen für reinrassige Zuchttiere und Herkunftsbescheinigungen für hybride Zuchtschweine haben je nach Tierart folgende Überschrift aufzuweisen:

- a) Rinder: „Zuchtbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2005/379/EG“;
- b) reinrassige Schweine: „Zuchtbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 89/503/EWG“;
- c) hybride Schweine: „Herkunftsbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 89/506/EWG“;
- d) Schafe und Ziegen: „Zuchtbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 90/258/EWG“.

(2) Die Bezeichnung des Zuchtbuches im Sinne

der in Anlage 4 des Tierzuchtgesetzes genannten Entscheidungen umfasst:

- a) Bezeichnung der Rasse, für die das Zuchtbuch geführt wird, in das das Zuchttier eingetragen ist;
- b) Bezeichnung der Abteilung der Hauptabteilung, in der das Zuchttier eingetragen ist, sofern die Hauptabteilung untergliedert ist.

(3) Auf Zucht- und Herkunftsbescheinigungen dürfen zu den ausgewiesenen Zuchttieren nur jene am Ausstellungstag aktuellen Daten angegeben werden, die im Zuchtbuch oder Zuchtregister aufscheinen.

(4) Bei Durchführung von Leistungszucht sind auf Zucht- und Herkunftsbescheinigungen folgende Daten aus Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen anzugeben:

- a) Ergebnisse der Zuchtwertschätzungen für Hauptleistungsmerkmale und gegebenenfalls der Gesamtzuchtwert unter Angabe allfälliger Sicherheiten und der als Basis für die Zuchtwertschätzung herangezogenen Rasse;
- b) bei weiblichen Tieren die durchschnittlichen Leistungsergebnisse der Hauptleistungsmerkmale;
- c) bei männlichen Tieren die durchschnittlichen Leistungsergebnisse der Hauptleistungsmerkmale der Nachkommen, sofern noch keine Ergebnisse gemäß lit. a vorliegen;
- d) bei Rindern zusätzlich allfällige genetische Besonderheiten und Erbfehler.

(5) Bei Durchführung von Erhaltungszucht ist Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der durchschnittlichen Leistungsergebnisse der Hauptleistungsmerkmale die durchschnittlichen Leistungsergebnisse der Leistungsmerkmale gemäß § 11 Abs. 2 und anstelle der Ergebnisse der Zuchtwertschätzungen für Hauptleistungsmerkmale die Ergebnisse von allfällig festgelegten Zuchtwertschätzungen gemäß § 12 Abs. 2 anzugeben sind.

(6) Bei eingetragenen, nicht reinrassigen Zuchttieren ist in der Überschrift darauf hinzuweisen, dass es sich um nicht reinrassige Zuchttiere handelt. Für den Inhalt dieser Zuchtbescheinigungen gelten die Anforderungen der in Anlage 4 des Tierzuchtgesetzes genannten Entscheidungen sowie der Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

§ 21

Zuchtbescheinigungen für Equiden

(1) Von anerkannten Zuchtorganisationen ausgestellte Zuchtbescheinigungen für eingetragene Zuchtequiden haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Überschrift „Zuchtbescheinigung für eingetragene Zuchtequiden“;
- b) Name und Anschrift der ausstellenden Zuchtorganisation;
- c) Name der Rasse, für die das Zuchtbuch geführt wird, in die das Zuchttier eingetragen ist;

- d) Art, Körperstelle und Inhalt der Kennzeichnung oder Beschreibung der physischen Merkmale entsprechend der Eintragung im Zuchtbuch (§ 8 Abs. 1 lit. a);
- e) Name des Tieres (§ 8 Abs. 1 lit. b);
- f) Zuchtbuch- bzw. Lebensnummer (§ 8 Abs. 1 lit. c);
- g) Bezeichnung der Rasse des Tieres (§ 8 Abs. 1 lit. d);
- h) Geburtsdatum (§ 8 Abs. 1 lit. e);
- i) Geschlecht (§ 8 Abs. 1 lit. f);
- j) Bezeichnung der Abteilung, in der das Zucht-tier eingetragen ist (Hauptabteilung oder Vor-buch) sowie die Bezeichnung der Abteilung der Hauptabteilung, sofern dieses untergliedert ist (§ 8 Abs. 3 lit. a);
- k) Verweis auf eine allfällig durchgeführte Abstammungskontrolle und deren Ergebnis (§ 8 Abs. 3 lit. b);
- l) Namen der Eltern und Großeltern unter Angabe des Zuchtbuches und der Zuchtbuch- bzw. Lebensnummer, mit der sie in diesem erfasst sind;
- m) Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zucht-wertschätzungen und der als Basis für die Zucht-wertschätzung herangezogenen Rasse (§ 8 Abs. 3 lit. c);
- n) Name und Anschrift des Züchters bzw. der Züchterin (§ 8 Abs. 1 lit. d);
- o) Name und Anschrift des Halters bzw. der Halterin (§ 8 Abs. 1 lit. d);
- p) Ausstellungsort und -datum;
- q) Name und Funktionsbezeichnung der unter-zeichnenden Person;
- r) Unterschrift.

(2) Der § 20 Abs. 3, Abs. 4 lit. a bis c und Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) Andere Dokumente (z.B. Equidenpass), die die Angaben gemäß Abs. 1 lit. b bis q und Abs. 2 enthalten, gelten auch als Zuchtbescheinigung gemäß Abs. 1, sofern die zuchtbuchführende Zucht-organisation dies bestätigt.

§ 22

Durchführung von Prüfeinsätzen

(1) Anerkannte Zuchtorganisationen dürfen zur Durchführung eines Prüfeinsatzes nur Tiere heran-ziehen, die innerhalb ihres räumlichen Tätigkeits-bereiches gehalten werden.

(2) Sofern dem Prüfeinsatz Leistungen von Nachkommen des Spendertieres zu Grunde gelegt werden, kann dieser von einer anerkannten Zucht-organisation nur auf Basis einer schriftlichen Ver-einbarung mit einer Besamungsstation oder einem Samendepot mit folgenden Mindestinhalten durch-geführt werden:

- a) Verpflichtung der Besamungsstation bzw. des Samendepots zur Abgabe des Samens ausschließ-lich zur Verwendung an Tieren der eigenen Zucht-

population und gegebenenfalls an Nichtzucht-tieren gemäß § 14 Abs. 1 lit. c innerhalb des räumlichen Tätigkeitsbereiches der Zuchtorga-nisation;

- b) Angabe über Ausgabedauer und Anzahl von Samenportionen;
- c) gegebenenfalls Angabe, mit welchen weiteren Zuchtorganisationen und in welchem Umfang der Prüfeinsatz durchgeführt wird;
- d) Angabe der Voraussetzungen, unter denen der Prüfeinsatz als beendet gilt.

(3) Wird der Prüfeinsatz mit Rindern im Rah-men der Leistungszucht durchgeführt, darf die An-zahl der ausgegebenen Samenportionen 200 nicht unter- und 2.000 nicht überschreiten. Die Ausgabe-dauer für die Samenportionen ist auf höchstens ein Jahr zu beschränken. Dies gilt auch für den Fall, dass der Prüfeinsatz mit weiteren Zuchtorganisationen (Abs. 2 lit. c) durchgeführt wird.

(4) Anerkannte Zuchtorganisationen haben der Landwirtschaftskammer vor Beginn der Durchfüh-rung eines Prüfeinsatzes auf Grundlage einer Ver-einbarung gemäß Abs. 2 für ein Spendertier Fol-gendes mitzuteilen:

- a) Bezeichnung, Rasse und Kennzeichnung des Samens;
- b) Zuchtbescheinigung mit den aktuellen Ergebnis-sen der Leistungsprüfung und Zuchtwertschät-zung;
- c) Angabe der Besamungsstation oder des Samen-depots, mit der der Prüfeinsatz durchgeführt wird;
- d) Angaben gemäß Abs. 2 unter Bekanntgabe des Beginns des Prüfeinsatzes.

(5) Vereinbarungen gemäß Abs. 2 sind von der Zuchtorganisation, der Besamungsstation bzw. dem Samendepot für die Dauer von fünf Jahren aufzu-bewahren.

§ 23

Grundsätze für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

(1) Jene Stellen, denen gemäß § 9 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes die Durchführung der Leistungs-prüfungen und Zuchtwertschätzungen obliegen, haben diese entsprechend den Festlegungen der Zuchtorganisation (§§ 11 und 12) durchzuführen und insbesondere sicherzustellen, dass

- a) der Durchführung schriftliche Verfahrens- und Arbeitsanweisungen zu Grunde liegen, die eine ausreichende Erhebung und Verarbeitung (ein-schließlich der Auswertungs- und Schätzalgo-rithmen) der Daten gewährleisten;
- b) in diesen Anweisungen Leistungen von Tieren, die durch besondere Einflüsse (z.B. Krankheit) beeinträchtigt sind, nur in bereinigter Form bei der Berechnung der Leistung und des Zucht-wertes berücksichtigt werden;

- c) die anfallenden Daten hinsichtlich der Richtigkeit überprüft werden.

(2) Die Stellen gemäß Abs. 1 dürfen nur in folgenden Fällen Teile von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen unter ihrer Verantwortung durch andere besorgen lassen:

- a) Durchführung von Eigenkontrollen gemäß § 11 Abs. 4 lit. c;
- b) Durchführung von Probenanalysen und die Verarbeitung von Daten sowie andere im Rahmen von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen anfallende Teilaufgaben mit hohem fachspezifischem Spezialisierungsgrad auf Basis einer Vereinbarung mit einer fachlich geeigneten Stelle. Dabei hat die Stelle gemäß Abs. 1 den Abschluss und den Inhalt der Vereinbarung sowie jede maßgebliche Änderung der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen. Im Rahmen der übertragenen Aufgaben gilt Abs. 1 sinngemäß.

4. Abschnitt

Besamungswesen, Embryotransfer

§ 24

Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen

(1) Von Besamungsstationen bzw. Embryo-Entnahmeeinheiten mit Standort in Vorarlberg ausgestellte Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen haben je nach Tierart folgende Überschrift aufzuweisen:

- a) Rinder: „Zuchtbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2005/379/EG“;
 - b) reinrassige Schweine: „Zuchtbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 89/503/EWG“;
 - c) hybride Schweine: „Herkunftsbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 89/506/EWG“;
 - d) Schafe und Ziegen: „Zuchtbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 90/258/EWG“;
 - e) Equiden: „Zuchtbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 96/79/EG“.
- Der jeweiligen Überschrift ist ein Hinweis auf den Gegenstand der Bescheinigung (Samen, Eizellen oder Embryonen) anzufügen.

(2) Für die Angaben zu den Spendertieren und die Ausstellung der Zucht- bzw. Herkunftsbescheinigungen gelten sinngemäß:

- a) für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen: die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 5;
- b) für Equiden: die Bestimmungen des § 21 Abs. 1

lit. b bis m und Abs. 2.

(3) Die Angaben über die gewonnenen Samen, Eizellen und Embryonen haben für die in Anlage 4 Spalte 1 des Tierzuchtgesetzes genannten Tiere die Anforderungen der dort in den Spalten 3 und 4 jeweils genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen.

§ 25

Belegschein, Besamungsschein, Embryoübertragungsschein, Aufzeichnungen

Belegscheine, Besamungsscheine und Embryoübertragungsscheine und die entsprechenden Aufzeichnungen gemäß §§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 3 und 19 Abs. 3 und 4 des Tierzuchtgesetzes haben für Zuchttiere und Nichtzuchttiere zumindest die jeweiligen Inhalte gemäß den Anlagen 1 bis 3 dieser Verordnung aufzuweisen.

§ 26

Ausbildung zum Besamungstechniker und zur Besamungstechnikerin

(1) Als Ausbildung zum Besamungstechniker und zur Besamungstechnikerin gemäß § 15 Abs. 2 lit. a des Tierzuchtgesetzes gilt:

- a) eine abgeschlossene Ausbildung zum Tierarzt bzw. zur Tierärztin oder
- b) ein erfolgreicher Abschluss eines Ausbildungslehrganges, der die Anforderungen der Abs. 2 bis 7 erfüllt.

(2) Der Ausbildungslehrgang hat in einer Ausbildungseinrichtung stattzufinden, die für die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit eines Besamungstechnikers oder einer Besamungstechnikerin geeignet und insbesondere in der Lage ist, die Lehrinhalte gemäß Abs. 3 für eine oder mehrere Tierarten praktisch und theoretisch zu vermitteln.

(3) Folgende Lehrinhalte sind entsprechend ihrer Bedeutung für die künstliche Besamung im Ausbildungslehrgang für eine bestimmte Tierart zu vermitteln:

- a) Tierzucht und Tierhaltung einschließlich Fütterung;
- b) Tierhygiene, Tierseuchen, Tiergesundheit und Tierschutz;
- c) Anatomie und Physiologie des Tieres, insbesondere der Geschlechtsorgane;
- d) Gewinnung und Behandlung des Samens sowie Besamungstechnik;
- e) Fruchtbarkeitsstörungen, genetische Besonderheiten und Erbfehler;
- f) einschlägige Rechtsvorschriften einschließlich Bescheinigungen, Aufzeichnungen und Schriftverkehr.

(4) Der Ausbildungslehrgang für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden hat mindestens 135 Stunden

bzw. Unterrichtseinheiten und der Ausbildungslehrgang für Schweine hat mindestens 60 Stunden bzw. Unterrichtseinheiten vorzusehen. Von den angegebenen Stunden sind mindestens ein Fünftel der Unterrichtseinheiten als praktische Übungen abzuhalten.

(5) Der Ausbildungslehrgang hat mit einer Prüfung abzuschließen. Der Ausbildungslehrgang gilt mit bestandener Prüfung als erfolgreich abgeschlossen. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und ist von einer fachlich geeigneten Prüfungskommission abzunehmen. Im Rahmen der Prüfung sind die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Abs. 3) zu prüfen. Wird der praktische Teil der Prüfung nicht bestanden, ist eine weitere Prüfung erst nach neuerlichem Besuch des praktischen Teiles des Ausbildungslehrganges zulässig.

§ 27

Ausbildung zum Eigenbestandsbesamer und zur Eigenbestandsbesamerin

Für die Ausbildung zum Eigenbestandsbesamer und zur Eigenbestandsbesamerin gilt § 26 Abs. 1 bis 4 mit folgenden Abweichungen sinngemäß:

- a) die Lehrinhalte gemäß § 26 Abs. 3 sind in einem für Eigenbestandsbesamungen ausreichendem Ausmaß zu vermitteln;
- b) der Ausbildungslehrgang für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden hat mindestens 24 Stunden bzw. Unterrichtseinheiten und der Ausbildungslehrgang für Schweine hat mindestens 12 Stunden bzw. Unterrichtseinheiten vorzusehen.

§ 28

Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang

(1) Soweit Ausbildungen, für die ein Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gemäß § 16 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes vorgelegt wurde, keine Ausbildung in einzelnen gemäß § 26 Abs. 3 angeführten Lehrinhalten (Fächern) umfassen, oder das Ausmaß der Ausbildung nicht mindestens drei Viertel des in § 26 Abs. 4 bzw. § 27 lit. b angeführten Stundenausmaßes umfasst, ist die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung in dem betreffenden Fach gemäß § 16 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes vorzuschreiben, wobei eine entsprechende Berufspraxis mit zu berücksichtigen ist.

(2) Erfüllen die Berufsqualifikationen der antragstellenden Person die Kriterien, die in einer gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen gemeinsamen Plattform vorgesehen sind, dürfen keine Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgänge gemäß Abs. 1 vorgeschrieben werden.

§ 29

Abgabe zur Verwendung von Samen im Prüfeinsatz

(1) Zur Verwendung in Vorarlberg darf Samen gemäß § 13 Abs. 2 lit. a Z. 2 des Tierzuchtgesetzes nur im Rahmen eines Prüfeinsatzes, der von einer nach dem Tierzuchtgesetz anerkannten Zuchtorganisation oder von einer gemäß § 7 des Tierzuchtgesetzes tätigen Zuchtorganisation durchgeführt wird, abgegeben werden. Die Abgabe darf nur an andere nach veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassene Besamungsstationen oder Samendepots und an besamende Personen erfolgen. Dabei sind anzugeben:

- a) Bezeichnung der Zuchtorganisation, mit der der Prüfeinsatz im Rahmen ihres Zuchtprogramms durchgeführt wird;
- b) wenn es sich bei der Zuchtorganisation gemäß lit. a um eine anerkannte Zuchtorganisation handelt, die für die Verwendung maßgeblichen Rahmenbedingungen gemäß § 22 Abs. 2, ansonsten die diesen Rahmenbedingungen vergleichbaren Angaben, wenn die Rechtsordnung, nach der die Zuchtorganisation anerkannt wurde, solche vorsieht.

(2) In Vorarlberg darf Samen gemäß § 13 Abs. 2 lit. a Z. 2 des Tierzuchtgesetzes nur im Rahmen eines Prüfeinsatzes, der von einer nach dem Tierzuchtgesetz anerkannten Zuchtorganisation oder von einer gemäß § 7 des Tierzuchtgesetzes tätigen Zuchtorganisation durchgeführt wird, verwendet werden. Die Verwendung ist nur an Tieren der eigenen Zuchtpopulation der den Prüfeinsatz durchführenden Zuchtorganisation und im Einklang mit allfälligen Festlegungen gemäß § 14 Abs. 1 lit. c an Nichtzuchttieren innerhalb des räumlichen Tätigkeitsbereiches der Zuchtorganisation zulässig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsbestimmungen

Die nach den bisher geltenden Bestimmungen begonnenen Prüfeinsätze, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen bzw. Zuchtwertfeststellungen können nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeschlossen werden.

§ 31

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Tierzuchtverordnung, LGBI.Nr. 92/1997, außer Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

Anlage 1

Inhalte von Belegscheinen gemäß § 25 Abs. 1

Tiere	Merkmalsgruppe	Inhalte bei Nichtzuchttieren	Inhalte bei Zuchttieren
Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden	Vatertier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
		Name, falls vorhanden	Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
	Betrieb des Halters oder der Halterin des Vatertieres	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Betrieb des Halters oder der Halterin des belegten Tieres	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Sprungtag	Datum	Datum
Schweine	Vatertier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
			Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer
			Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
	Betrieb des Halters oder der Halterin des Vatertieres	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Betrieb des Halters oder der Halterin des belegten Tieres	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Sprungtag	Datum	Datum
	belegtes Tier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
			Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer
			Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
			wieviele Belegung seit der letzten Abkalbung, Ablammung bzw. Abfohlung

Anlage 2

Inhalte von Besamungsscheinen gemäß § 25 Abs. 1

Tiere	Merkmalsgruppe	Inhalte bei Nichtzuchttieren	Inhalte bei Zuchttieren
Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden	Spendertier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
		Name, falls vorhanden	Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
		Name und Anschrift der gewinnenden Besamungsstation	Name und Anschrift der gewinnenden Besamungsstation
		Chargennummer, sofern vorhanden	Chargennummer, sofern vorhanden
	Betrieb des Halters oder der Halterin des besamten Tieres	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Besamungstag	Datum	Datum
	besamtes Tier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
		Name, falls vorhanden	Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
	besamende Person		wieviele Besamung seit der letzten Abkalbung, Ablammung bzw. Abfohlung
		Name	Name
		Anschrift	Anschrift
Schweine	Spendertier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
			Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer
			Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
		Name und Anschrift der gewinnenden Besamungsstation	Name und Anschrift der gewinnenden Besamungsstation
	Betrieb des Halters oder der Halterin des besamten Tieres	Chargennummer, sofern vorhanden	Chargennummer, sofern vorhanden
		Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin
		Anschrift	Anschrift
	Sprungtag	LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
		Datum	Datum
		Datum	Datum
	besamtes Tier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
			Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer
			Name, falls vorhanden
	besamende Person		Bezeichnung der Rasse
			wieviele Besamung seit der letzten Abferkelung
		Name	Name
		Anschrift	Anschrift

Anlage 3

Inhalte von Embryoübertragungsscheinen gemäß § 25 Abs. 1

Tiere	Merkmalsgruppe	Inhalte bei Nichtzuchttieren	Inhalte bei Zuchttieren
Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden	Spendertiere	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
		Name, falls vorhanden	Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
		Name und Anschrift der gewinnenden Embryo-Entnahmeeinheit	Name und Anschrift der gewinnenden Embryo-Entnahmeeinheit
	Gewinnungstag	Datum	Datum
	Betrieb des Halters oder der Halterin des Empfängertieres	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Übertragungstag	Datum	Datum
	Empfängertier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
		Name, falls vorhanden	Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
	embryoübertragende Person		wievielte Embryoübertragung seit der letzten Abkalbung, Ablammung bzw. Abfohlung
		Name	Name
		Anschrift	Anschrift
Schweine	Spendertiere	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
			Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer
			Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
		Name und Anschrift der gewinnenden Embryo-Entnahmeeinheit	Name und Anschrift der gewinnenden Embryo-Entnahmeeinheit
	Gewinnungstag	Datum	Datum
	Betrieb des Halters oder der Halterin des Empfängertieres	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin	Name des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Übertragungstag	Datum	Datum
	Empfängertier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
			Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer
			Name, falls vorhanden
			Bezeichnung der Rasse
	embryoübertragende Person		wievielte Embryoübertragung seit der letzten Abferkelung
		Name	Name
		Anschrift	Anschrift